

B e s c h l u ß

In der Zulassungssache

der Rechtsanwaltskammer S [REDACTED], vertreten durch ihren
Präsidenten, S [REDACTED], U [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerde-
führerin,

gegen

den Assessor Fritz M [REDACTED], S [REDACTED]-B [REDACTED],
N [REDACTED] Straße [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerde-
gegner,

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am
19. November 1962 unter Mitwirkung des Präsidenten des
Bundesgerichtshofs Dr. Heusinger, der Rechtsanwälte
Dr. Fuchs, Dr. habil. Merkel und Dr. Wintzer sowie der
Bundesrichter Kirchhof, Dr. Spengler und Dr. Vogt ohne
mündliche Verhandlung

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin
gegen den auf Grund mündlicher Verhandlung vom
3. Februar 1962 ergangenen Beschluß des Ehreng-
richtshofs für Rechtsanwälte bei dem Oberlandes-
gericht in Stuttgart wird zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat die gerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels zu tragen und diejenigen
außergerichtlichen Kosten zu erstatten, die dem
Antragsteller im zweiten Rechtszuge entstanden sind.

Der Geschäftswert wird auf 100 000 DM fest-
gesetzt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller ist bald nach dem Bestehen der großen juristischen Staatsprüfung im Jahre 1953 in den Dienst der Stuttgarter Zweigniederlassung der A. [REDACTED] Versicherungs-AG getreten. Deren Schadensabteilung ist in fünf Sachbearbeitergruppen unterteilt; eine von diesen leitet der Antragsteller. Er hat Handlungs- und Zahlungsvollmacht bis zu einem Betrage von 5 000 DM. Zu seiner Abteilung gehören ein Volljurist, zwei Referendare, ein ehemaliger wissenschaftlicher Assistent einer juristischen Fakultät, ein Jurist ohne Abschlußexamen und ein Versicherungskaufmann. Außerdem unterstehen ihm die für seinen Bezirk zuständigen Außenbeamten und Sachverständigen. Er betreibt nunmehr seine Zulassung als Rechtsanwalt beim Amtsgericht und Landgericht in Stuttgart. Seine bisherige Tätigkeit will er weiter neben seiner Anwaltspraxis ausüben. Der Vorstand der Antragsgegnerin hat gutachtlich dahin Stellung genommen, daß der Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO vorliege, weil der Antragsteller noch keine gehobene Stellung und nur in ganz geringem Umfange die Möglichkeit zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes habe. Hiergegen hat der Antragsteller fristgemäß gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof hat festgestellt, daß der angegebene Versagungsgrund nicht vorliegt. Gegen diesen Beschluß wendet sich die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin.

Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 42 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 38 BRAO), aber nicht begründet.

Der Ansicht der Beschwerdeführerin, daß der Antragsteller eine Tätigkeit habe, die sich mit dem Beruf eines Rechtsanwalts nicht vereinbaren lasse, kann nicht beigetreten werden.

- 3 -

1. Ein Bewerber, der neben seiner Anwaltspraxis noch eine andere Tätigkeit ausüben will, muß rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit haben, als Rechtsanwalt in nicht unerheblichem Umfange tätig zu werden. Ihre in dieser Hinsicht ursprünglich vorgetragenen Bedenken hat die Beschwerdeführerin nicht aufrecht erhalten. Sie greifen auch nicht - mindestens nicht mehr - durch. Allerdings enthält der Dienstvertrag vom 30. April / 5. Mai 1958 in § 2 die Bestimmung, daß der Antragsteller seine ganze Kraft in den Dienst der Gesellschaft stellt und nicht für andere Anstalten und Unternehmungen wirken darf. Die von der Allianz ausgestellte Bescheinigung vom 21. Februar 1961 besagt demgegenüber nur, daß gegen die Ausübung einer Anwaltspraxis durch den Beschwerdegegner "in dem im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten möglichen Umfang" seitens der Gesellschaft keine Bedenken beständen. Die sich daraus ergebende Unklarheit über den Umfang der Möglichkeit, die Praxis auszuüben, ist jedoch durch die Aussage des jetzigen Abteilungsleiters F. vor dem Ehrengerichtshof am 3. Februar 1962 in der Parallelsache M.-K. (Z 8/60) beseitigt. Danach ist der Antragsteller berechtigt, als Rechtsanwalt tätig zu sein, während der Dienststunden stattfindende Anwaltstermine wahrzunehmen, und zwar auch, wenn er dadurch tagelang an der Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Allianz verhindert ist. Daran, daß er die tatsächliche Möglichkeit dazu hat, können nach den glaubhaften Erklärungen des Antragstellers keine ernsten Zweifel auftauchen.

2. Nachdem die Beschwerdeführerin die Art der Tätigkeit als solche, abgesehen von der nicht vorhandenen gehobenen Stellung, in ihrem Schriftsatz vom 24. November 1961 als mit dem Berufe des Rechtsanwalts vereinbar bezeichnet hatte, bezweifelt sie die Vereinbarkeit in ihrer Beschwerdebegrün-



dung zu Unrecht. Dafür, daß der Antragsteller selbst Geschädigte aufsucht, wovon die Antragsgegnerin ausgeht, ist nichts ersichtlich. Bei der Stellung des Antragstellers ist dies auch unwahrscheinlich. Nur gelegentliche Besprechungen mit Rechtsanwälten der Geschädigten stehen der Zulassung nicht entgegen, da es nicht zu den Aufgaben des Antragstellers gehört, den unmittelbaren Kontakt mit dem Publikum als Vertreter kommerzieller Interessen aufzunehmen. Das ist hier maßgebend (vgl. BGHZ 34, 342; 35, 205; 35, 287). Seine Aufgabe besteht im wesentlichen darin, daß er die zu seinem Arbeitsbereich gehörenden Schadensfälle den Sachbearbeitern - falls dies erforderlich mit Bearbeitungshinweisen - zuteilt, auf Rücksprache der Sachbearbeiter Zweifelsfragen klärt, die vorbearbeiteten Schadensfälle bis zu 5 000 DM selbst entscheidet und Zahlungen bis zu diesem Betrage anweist. Er zeichnet auch die ausgehende Post gegen. Den Kontakt mit dem Publikum halten die im Außendienst Beschäftigten und auch noch die Sachbearbeiter. Zwar bearbeitet der Antragsteller einige wenige Fälle selbst als Sachbearbeiter, die er sich selbst zuteilt. Eine Berührung mit den Geschädigten oder deren Vertretern, gehört jedenfalls nicht zum Kernbereich seiner Aufgaben.

3. Der Ansicht des Ehrengerichtshofs, daß der Antragsteller die für die Zulassung erforderliche gehobene Stellung habe, ist beizustimmen. Keinesfalls ist er nur mehr ein Anfänger in dem großen und angesehenen Unternehmen der Versicherungswirtschaft. In einem solchen Unternehmen braucht der Bewerber keine Spitzenstellung zu haben. Es genügt, daß er sich emporgearbeitet hat und sich aus der Menge der Angestellten wesentlich heraushebt und einen größeren Verantwortungsbereich hat. Wie bereits dargelegt, hat er leitende Befugnisse. Das zeigt sich auch darin, daß die Allianz mit ihm einen Pensionsvertrag abgeschlossen hat, der nach der Bekundung des Abteilungsdirektors F

in der Zulassungssache M- K nur mit den mit Leitungsbefugnissen versehenen Angestellten geschlossen wird. Sein erheblicher Verantwortungsbereich kommt auch darin zum Ausdruck, daß er Weisungsbefugnisse gegenüber anderen Juristen sowie Handlungs- und Zahlungsvollmacht hat. Die Gesamtwürdigung ergibt, daß er die erforderliche gehobene Stellung hat. Dieser entspricht auch das Gehalt von monatlich 1 500 DM bei jährlich 13,2 Monatsgehältern.

Was die Beschwerdeführerin demgegenüber vorträgt, greift nicht durch. Die beantragte Auskunft der A darüber, wievielen Angestellten Handlungsvollmacht erteilt worden ist, braucht nicht eingeholt zu werden. Denn darauf kommt es für die Entscheidung nicht an. In einem bedeutenden Unternehmen gibt es in der Regel mehr Handlungsbevollmächtigte als in einem kleinen. Zudem besagt die Zahl der Handlungsbevollmächtigten noch nichts für die Stellung des Antragstellers bei der A, der eine größere Gruppe leitet und die gehobene Stellung hat.

4. Da auch sonst keine Umstände erkennbar sind, welche die Tätigkeit des Antragstellers als unvereinbar mit dem Berufe eines Rechtsanwalts und dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft erscheinen lassen, war die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 201 Abs. 2 BRAO und § 13 a Abs. 1 Satz 2 FGG. Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf § 202 Abs. 2 BRAO, § 30 KostO.

Heusinger	Dr. Fuchs	Dr. Merkel	Dr. Wintzer
Kirchhof	Spengler	Dr. Vogt	